Musterartikel

Aktive Bodenpolitik und Verfügbarkeit von Bauland

Betroffenes Themenblatt

[Bauzonen für die Wohnnutzung (Dimensionierung und Mobilisierung)](https://www.vs.ch/documents/23442489/37197488/C10_BLATT_BZW_Dim_Mobilisierung_DE.pdf)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Aktive Bodenpolitik

1. Damit die Bauzonen zonenkonform genutzt werden und um die Realisierung von Projekten von öffentlichem Interesse zu erleichtern, kann die Gemeinde unter Einhaltung der Vorschriften des Gemeindegesetzes Grundstücke zu Marktbedingungen erwerben oder die Verfügbarkeit von Boden durch Verträge mit den betreffenden Grundeigentümern sicherstellen.
2. Wenn das öffentliche Interesse im Sinne des kantonalen Rechts dies rechtfertigt, kann die Gemeinde dem Eigentümer im Rahmen eines anfechtbaren Entscheids auch eine Frist für die Überbauung eines noch unbebauten oder unternutzten Grundstücks auferlegen. Die Mindestfrist wird auf zehn Jahre festgelegt. Die Bauverpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.
3. Bei Bedarf kann die Gemeinde andere im kRPG vorgesehene Massnahmen wie Entwicklungsperimeter, den Abschluss von Verträgen mit den Eigentümern, eine Bauverpflichtung oder eine Landumlegung zur Anwendung bringen.

**Verantwortliche Dienststelle(n)**

|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle(n) | Kontaktdaten |
| Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) | Avenue du Midi 18  Postfach 670  1951 Sitten  027 606 32 50  [sdt-dre@admin.vs.ch](mailto:sdt-dre@admin.vs.ch)  [https://www.vs.ch/de/web/sdt](https://www.vs.ch/web/sdt/) |

Validierung und Versionen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Version | Validierung und Änderungen |
| August 2021 | 1.0 | Erste Version |
| 18. März 2025 | 2.0 | Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n) |
| April 2025 | 2.0 | Aktualisierung 2025 |